

Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindeeigenen Grillhütte "Am Römerhang" in der
Ortsgemeinde Kinheim vom 12.12.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kinheim in seiner Sitzung am 29.11.2023 die folgende Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütte "Am Römerhang" in der Ortsgemeinde Kinheim beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung der gemeindeeigenen Grillhütte "Am Römerhang" einschließlich der Sanitäreinrichtung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2
Anmeldung der Nutzung

Die Nutzung der Grillhütte "Am Römerhang" ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Nutzungsdatum bei der Touristinformation Kinheim anzumelden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

1. Zum Grillen darf nur die in der Hütte befindliche Grillstelle genutzt werden. Es ist untersagt, offene Feuerstellen anzulegen. Es dürfen nur die üblichen Grillmaterialien genutzt werden wie z. B. Holz, Grillkohle oder Grillbriketts.
2. Musikgeräte dürfen nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
3. Der Stromgenerator darf nur im Außenbereich betrieben werden. Er ist nach der Nutzung im Toilettengebäude zu lagern. Der Tank ist durch den Nutzer mit dem entsprechenden Kraftstoff aufzufüllen.
4. Alle Türen und Fenster des Toilettengebäudes müssen beim Verlassen der Anlage geschlossen sein. Die Hütte, der Sanitärbereich und das umliegende zur Anlage gehörende Gelände müssen in besenreinem Zustand am Folgetag der Nutzung bis spätestens 12 Uhr verlassen werden, die WC-Keramiken gesäubert, restliches Feuerholz entfernt und der Müll in die Mülleimer gebracht werden. Die Endreinigung wird durch die Ortsgemeinde veranlasst.
Bei nicht ordnungsgemäßem Verlassen des Geländes wie vor dargestellt, wird die gezahlte Kautions einbehalten und die Reinigung durch die Ortsgemeinde Kinheim veranlasst.
5. Im Verlauf der Nutzung entstandene Schäden werden auf Kosten des Nutzers durch die Ortsgemeinde Kinheim behoben.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung der Grillhütte wird für jeden Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz zahlen 30,00 Euro. Für die Endreinigung wird von jedem Nutzer eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro erhoben (siehe § 3), die nach Abgabe des Schlüssels und ordnungsgemäßem Verlassen des Geländes nach einer Kontrolle durch die Ortsgemeinde zurückgezahlt wird.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister im Einzelfall.

§ 5 Zahlung der Gebühren

Die Gebühren sind mit der Kautions bei Anmeldung zu entrichten.

Widerruft der Antragsteller spätestens 7 Tage vor Beginn der Nutzung, hat er Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Es besteht keine Haftung für Unfälle oder Sachschäden seitens der Ortsgemeinde Kinheim.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütte "Am Römerhang" in der Ortsgemeinde Kinheim vom 19. August 2010 außer Kraft.

Kinheim, den 12.12.2023

in Vertretung:

(Christian Franzen)
1. Ortsbeigeordneter